

Die Kinderrechtskonvention

Eine Einführung für alle, die sich für Kinder einsetzen

Nachhaltige Bildung hat mit Kinderrechten zu tun und Kinder sind bei der Umsetzung einzubeziehen. Dies geht weit über gut gemeinte pädagogische Erwachsenenideen hinaus.

Es hat einige Zeit gedauert, bis der völkerrechtliche Vertrag über die Rechte der Kinder, die Kinderrechtskonvention, in Deutschland bekannt geworden ist. Deutschland hat diesen Vertrag, der in einer Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde, im Jahr 1992 ratifiziert. Damals erklärte die Bundesregierung, es handele sich um einen Vertrag, der vor allem die Lebenssituation der Kinder in den Entwicklungsländern verbessern solle. Das würde heute mit Sicherheit nicht mehr so gesagt, denn in vielen Debatten, die in der Politik und in der Öffentlichkeit über Kinder und die Bedingungen ihres Aufwachsens geführt werden, etwa über Kinderarmut, anonyme Geburt, Bildungszugang für Flüchtlingskinder, wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es bei solchen Themen und Problemen um Rechte der Kinder gehe, nicht nur um kinderfreundliche Lösungen.

Dennoch wird nach wie vor von vielen, die sich für das gute Aufwachsen von Kindern engagieren, beklagt, dass viele Menschen zu wenig von den Rechten wissen, die in der Konvention den Kindern zuerkannt werden. Vielleicht sollte man diesen Anspruch nicht zu hoch setzen, denn wer kennt schon im Detail das Kinder- und Jugendhilfegesetz oder das Familien- oder Schulrecht? Aber Grundinformationen über diesen Vertrag, seine wesentlichen Inhalte, die Umsetzung der Bestimmungen und die auftretenden Probleme sollten alle haben, die beruflich, ehrenamtlich oder in ihrem sozialen Umfeld mit Kindern zu tun haben. (Übrigens: Kinder sind in UN-Texten immer alle jungen Menschen bis zum Alter von 18 Jahren.)

Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte von Kindern

Kenntnis der Konvention ist auch deswegen wichtig, weil die Rechte, die von der Konvention den Kindern zugesichert werden, aus einem gewandelten Bild vom Kind folgen, das erst allmählich ins Bewusstsein aller Menschen dringt. Die Konvention sieht die

Kinder nicht nur als abhängige und schutzbedürftige Wesen, sondern von früh an als junge Menschen mit eigenen Sichtweisen und Interessen, mit sich entwickelnden Fähigkeiten und zunehmenden eigenen Erfahrungen mit Dingen, Sachverhalten und Menschen. Die Konvention erlegt daher den Staaten auf, die ihr beitreten, dafür zu sorgen, dass die Kinder an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt werden, die ihr Leben und seine Gestaltung betreffen – um der Entfaltung ihrer Persönlichkeit willen und zur Stärkung ihrer Verantwortung für sich und andere. Zusammenfassend sagt man, die Konvention vereinige Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte der Kinder.

Die Konvention entzieht die Kinder als Träger eigener Rechte nicht der Aufsicht und Verantwortung der Eltern. Sie betont ausdrücklich, dass Eltern ihre Kinder anleiten und führen müssen und dass die Kinder ein Recht auf die Aufmerksamkeit und Sorge der Eltern haben. Aber sie verlangt von den Eltern auch, dass sie dabei die Rechte der Kinder beachten, und diese Verbindung von Verantwortung für die Kinder und Anerkennung ihrer Rechte gilt nach allgemeiner Auffassung der Menschen- und Kinderrechtler in entsprechender Weise für alle Berufe, die an der Betreuung, Entwicklung und Bildung der Kinder beteiligt sind.

Der Durchbruch: neues Denken über Kinder

Die Konvention war ein Durchbruch neuen Denkens über Kinder als junge Menschen, denen die unveräußerlichen Menschenrechte zustehen wie jedem anderen Menschen auch, und zwar ohne Abstriche, jedoch unter Berücksichtigung der Lebenssituation, in der sich Kinder befinden. Jeder Durchbruch hat eine Vorgeschichte: Es gab Vordenker seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts, genannt sei Janusz Korczak; es gab bereits im 19. Jahrhundert Gesetze zur Kinderarbeit und zum Kinderhandel, die Rechte der Kinder anerkannten; es gab auch Organisationen, die Kinderschutz und gute Kinderentwicklung

sichern wollten wie zum Beispiel Save the Children, gegründet vor fast hundert Jahren.

Bereits der Völkerbund verabschiedete 1924 eine Genfer Erklärung über die Rechte der Kinder, die ein Zeichen setzte, aber nicht viel Wirkung entfaltete. Bald nach der Gründung der Vereinten Nationen wurde nach einer Wiederaufnahme dieser Erklärung gerufen. Aber erst 1959 verabschiedete die UN-Generalversammlung ein Dokument, das viel substanzieller und kinderrechtlicher ausgerichtet war als die damalige Genfer Erklärung. Diese UN-Erklärung war vielen, die wahrnahmen, wie viele Kinder im Elend lebten, misshandelt und ausgebeutet wurden, nicht genug. Sie verlangten, die Menschenrechte der Kinder in einem Vertrag auszuformulieren, der die Staaten für die Kinderrechte in die Pflicht nimmt. In vielen Menschenrechtsbereichen sind seit dem ersten Menschenrechtsvertrag zur Beendigung der Rassendiskriminierung im Jahr 1966 solche Verträge geschlossen worden. Sie erlegen den Staaten auf, spezifische Menschenrechte oder die Menschenrechte bestimmter Menschengruppen in ihrem Hoheitsbereich zu sichern.

Polen stellte schließlich 1978 im Vorfeld des Internationalen Jahres des Kindes den Antrag, einen solchen Vertrag über Kinderrechte auszuhandeln. Die eingesetzte Arbeitsgruppe legte ihren Vertragsentwurf 1989 der UN-Generalversammlung vor. Der Vertrag wurde einstimmig angenommen und den Mitgliedstaaten zum Beitritt empfohlen. Obwohl es sehr lange gedauert hatte, bis die Arbeitsgruppe sich auf einen Text einigen konnte, schlossen sich die Staaten dem Vertrag dann sehr schnell an, schneller als bei jedem anderen Menschenrechtsvertrag. Nur eine Ausnahme gibt es, die USA, die aber immerhin den Vertrag unterschrieben haben (eine Vorstufe des Beitritts).

Grundgesetz und Völkerrecht

Es ist bedeutsam, dass der Vertrag nicht durch die Annahme in der UN-Generalversammlung zum Recht in den UN-Mitgliedsstaaten wird, sondern dass jeder Staat dem Vertrag aus eigenem Entschluss beiträgt oder eben auch nicht. Nach den Regelungen des deutschen Grundgesetzes geschieht dies durch Ratifikation im Bundestag. Erst dann tritt der Vertrag in Kraft.

Als erste Aufgabe folgt, die Gesetze des Landes den Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrags anzupassen. Deutschland hat daher nach der Ratifikation eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen geändert, die nicht mit der Kinderrechtskonvention übereinstimmen, so im Familien- und Kindschaftsrecht. In anderen Rechtsbereichen fehlen, wie Kinderrechtler feststellen, auch viele Jahre nach der Ratifikation, noch kinderrechtskonforme Regelungen, so

im Hinblick auf Flüchtlingskinder, für deren Rechte der Staat, in dem sie sich befinden, nach der Konvention in vollem Umfang verantwortlich ist.

Auch viele andere Staaten der Welt haben nach dem Beitritt zur Konvention ihre Gesetze überarbeitet. Insoweit war die Konvention sehr erfolgreich. Viel schwieriger ist es, dann auch die Gesetze durchzusetzen. Kinderausbeutung, Kinderhandel, Verheiratung junger Mädchen, Gewalt gegen Kinder und viele andere Übel grassieren auch in Staaten, in denen Gesetze diese massiven Verstöße gegen die Menschenrechte der Kinder verbieten und bestrafen. Internationale Hilfsorganisationen weisen übrigens darauf hin, dass auch Verletzungen der Kinderrechte ein Fluchtgrund für Familien ist.

Auch in unserem Land gibt es Gewalt gegen Kinder, sexuellen Missbrauch oder Kinderhandel, Verbrechen, die nach dem öffentlichen Aufschrei oft nicht konsequent verfolgt werden. Trotzdem leben viele Kinder in diesem Land in gut gesicherten Verhältnissen, wenn man ihre Lage mit der der Kinder vieler anderer Länder vergleicht. Es gibt ein ausgebautes System der Hilfe für Kinder in Not; es gibt ein Gesundheitswesen, das auf Kinder und Jugendliche eingestellt ist; es gibt eine Jugendgerichtsbarkeit, die

Illustration: Manuela Ollen



auch straffälligen Jugendlichen wieder Lebensperspektiven eröffnen will. Aber es ist nicht zu übersehen, dass auch in diesem Land viele Rechte der Kinder, wie etwa das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf Bildung, unabhängig von der sozialen Herkunft, das Recht auf freies Spiel, der Schutz gegen Drogen oder das Recht auf Einbeziehung der Meinung und Vorschläge des Kindes bei Entscheidungen noch nicht zufriedenstellend verwirklicht wurden.

Die Umsetzung in Deutschland

Druck auf Verbesserung schlechter Bedingungen des Aufwachsens üben zahlreiche Verbände und Einrichtungen aus, die sich die Umsetzung der Kinderrechtskonvention zum Ziel gesetzt haben. In Deutschland haben sich Hunderte von ihnen zu einem Netzwerk zusammengeschlossen, zur National Coalition, um gemeinsam für die Berücksichtigung der Kinderrechte in Gesetzesvorhaben, Reformprogrammen oder institutionellen Veränderungen einzutreten (etwa UNICEF, das Kinderhilfswerk, die Kindernothilfe, Terre des Hommes, die großen Wohlfahrtsverbände). Eine wichtige Rolle spielt auch das Deutsche Institut für Menschenrechte, das gerade eine Monitoring-Abteilung aufbaut, die die Einhaltung der Konvention untersucht, berät und überwacht.

Die Rechte der Kinder sollten im Grundgesetz verankert sein.

Alle diese Einrichtungen und Verbände eint die Forderung, dass die Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden sollen, damit nicht nur die Elternrechte klar festgeschrieben sind. Sie erhoffen sich von diesem neuen Grundrechtsartikel, dass die Rechte der Kinder, insbesondere ihre Rechte auf Förderung, auf Beteiligung und Berücksichtigung ihres Wohls, wo immer sie von Gesetzen und Maßnahmen berührt werden, nachdrücklicher beachtet und einbezogen werden.

Eine weltweite Aufgabe

Die bisherige Darstellung erweckt den Eindruck, dass die Umsetzung der Konvention allein eine innerstaatliche Angelegenheit ist. Die Staaten haben jedoch bei der Ausarbeitung der Konvention beschlossen, dass die Vertragsstaaten einem UN-Ausschuss alle fünf Jahre einen Bericht darüber vorzulegen ha-

ben, wie weit sie mit der Umsetzung der Konvention gelangt sind und welche Hindernisse sich ihren Bemühungen entgegenstellen. In diesem Ausschuss arbeiten 18 Experten aus den verschiedenen Weltregionen und aus Wissenschaft und Praxis, die von der Vollversammlung der Vertragsstaaten für jeweils vier Jahre in den Ausschuss gewählt werden. Gewöhnlich sitzen im Ausschuss Juristen, Pädagogen, Entwicklungspsychologen, Sozialwissenschaftler und Ärzte zusammen mit Praktikern aus der Sozialarbeit, Jugendarbeit, Familienhilfe und auch vormaligen Mitarbeitern von Nichtregierungsorganisationen, und zwar Männer und Frauen weitgehend mit gleichen Anteilen. Die Tätigkeit ist übrigens ehrenamtlich, nur die Kosten für den dreimonatigen Aufenthalt in Genf werden erstattet.

Der Ausschuss analysiert die Staatenberichte und zusätzlich die Berichte von Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsinstituten aus den zu untersuchenden Staaten, um gut vorbereitet eine eintägige öffentliche Debatte mit jeder der Regierungen zu führen, in der die Situation der Kinder aufgeklärt werden soll. Die Fragen sind höflich, aber detailliert und intensiv. Es gibt bemerkenswerte Debatten und manche sich hinschleppende Sitzung. Zum Abschluss des Verfahrens schreibt der Ausschuss Empfehlungen zum weiteren Vorgehen im untersuchten Staat. Weitere Einwirkungsmöglichkeiten hat der Ausschuss nicht. Auch die anderen UN-Ausschüsse, die Menschenrechtsverträge überwachen, sind in dieser Weise tätig.

So manches Mal haben sich Ausschussmitglieder gewünscht, sie könnten stärker intervenieren, etwa wenn Kinder als Soldaten rekrutiert, Jugendliche hingerichtet oder Mädchen verstümmelt werden. Solche Möglichkeiten haben die Ausschüsse nicht. Die Staaten und ihre Regierungen wehren sich mit Nachdruck dagegen, in ihre innerstaatliche Politik von außen eingreifen zu lassen. Dem Ausschuss bleibt nur übrig, mit sachlichen Argumenten zu überzeugen. Das Verfahren ist öffentlich und alle Unterlagen sind im Internet einzusehen. Das übt Druck aus, denn Regierungen lassen sich nicht gern nachsagen, dass sie nicht für das Wohl der Kinder des Landes sorgen. Dass Staaten die öffentliche Blamage scheuen, war daraus abzulesen, dass sich etliche Staaten bei der Ausarbeitung der Konvention bemüht haben, die Einrichtung eines Kontrollausschusses überhaupt zu verhindern. Manche Regierung bemüht sich, wenn der Sitzungstermin in Genf bevorsteht, noch irgendwelche kinderfreundlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Umdenken

Dennoch trifft zu, dass der Kinderrechtsausschuss nach der Veröffentlichung seiner Empfehlungen

AUF EINEN BLICK

Die Themen, die die Rechte der Kinder betreffen und die in der UN-Kinderrechtskonvention benannt und beschrieben sind, weisen vor allem darauf hin, dass Kinder als Individuen anzuerkennen sind, mit den gleichen Rechten, die auch Erwachsenen zustehen. Dennoch treffen weltweit viele Verletzungen von Menschenrechten Kinder. Sie werden teils tabuisiert und nicht konsequent angegangen. Ein UN-Ausschuss hat daher die Aufgabe, alle fünf Jahre einen Bericht darüber vorzulegen, wie weit die jeweiligen Staaten mit der Umsetzung der Konvention gelangt sind. Der Ausschuss erhält Berichte aus den Ländern und hat aufdeckende sowie analysierende Funktion, kann jedoch in vorgefundene Missstände nicht eingreifen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse übt dennoch Druck auf die Staaten aus. Der stärkste Verbündete des UN-Kinderrechtsausschusses sind die Nichtregierungsorganisationen in den jeweiligen Staaten.

nichts mehr tun kann. Er muss auf den nächsten Bericht in einigen Jahren warten. Viele Berichte kommen um Jahre zu spät, so übrigens auch die letzten deutschen Berichte. Das stört einen kontinuierlichen Austausch über die Verwirklichung der Kinderrechte. Liegt der vorige Bericht zu lang zurück, kann man kaum noch an die damalige Diagnose und Empfehlungen anknüpfen. Zwar können UN-Ausschüsse säumige Regierungen mahnen. Der Kinderrechtsausschuss kann es nur in beschränktem Maße, weil er trotz dieser Verspätungen so viele Berichte erhält, dass er kaum nachkommt, sie in angemessener Zeit zu bearbeiten. Es gibt also durchaus Bereitschaft, sich mit der Lage der Kinder auseinanderzusetzen.

Die Regierungen widersetzen sich nicht den Mahnungen des Ausschusses, Kinderrechte wirksamer zu verwirklichen. Sie ziehen sich manchmal auf ein engeres Verständnis des Rechtes zurück, oder sie weisen auf gesellschaftliche Kräfte und Gruppen hin, deren Lebensauffassungen es widerspricht, dass Kinder Rechte haben, etwa dass Mädchen zur Schule gehen oder Kinder frei ihre Meinung sagen dürfen. Es ist nicht lange her, dass solche Vorstellungen auch in der deutschen Gesellschaft noch überwogen und selbst heute hört man sie noch in manchen Diskussionen. Auch hier fällt es vielen noch schwer, Kinder mit aller Konsequenz als Subjekte und Rechtsträger anzuerkennen. Umdenken ist ein langsamer Prozess. Er kann nicht durch Gesetze und Strafdrohungen erzwungen werden, und daher bestehen große Zweifel, ob eine von außen stärker intervenierende UN-Behörde wirklich hilfreich wäre.

Nachhaltige Bildungsaufgabe

Der stärkste Verbündete des UN-Kinderrechtsausschusses sind die Nichtregierungsorganisationen in den jeweiligen Staaten. Kinderrechtsorientierte Organisationen sind in fast allen Staaten gegründet worden. Sie arbeiten durchweg mit großer Kompetenz,

sogar in vielen der autoritären Staaten, wenngleich ihre Handlungsmöglichkeiten dort begrenzt sind. Sie halten Kinder auf der politischen Tagesordnung. Diese Organisationen nutzen die Empfehlungen des Ausschusses, machen die Öffentlichkeit aufmerksam und versuchen, Gesetzgeber, Regierung, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu nächsten Schritten zu bewegen. Das ist auch die Rolle der National Coalition zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland.

Die Staaten haben diese Pflicht, Kinderrechte zu verwirklichen, aus guten Gründen übernommen. Denn Bedingungen dafür zu schaffen, dass Kinder gesund aufwachsen, ihre Fähigkeiten entwickeln, wirksam beteiligt werden und zunehmend Verantwortung übernehmen, ist ein vorrangiges gesellschaftliches Erfordernis. Jede Institution, in der Kinder leben, sich entwickeln, lernen und spielen, sollte sich prüfen, ob sie sich genug anstrengt, diese Bedingungen in ihrem Rahmen zu verwirklichen. Schulen und Tagesstätten, die von allen heranwachsenden Kindern besucht werden, sind ganz besonders gefordert, über Kinderrechte nicht nur zu unterrichten, sondern Zusammenleben auf der Grundlage der Kindermenschenrechte zu verwirklichen und erlebbar zu machen. Das ist *die* nachhaltige Bildungsaufgabe, die auch von der Konvention verlangt wird. ■

Die Konvention im Internet:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=3836.html>

BMFSFJ & ZDF

Die Rechte der Kinder von Logo! einfach erklärt:
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Die-Rechte-der-Kinder-Logo,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>